

# Entsorgung von Praxisabfällen

## Abfallmanagement

- Abfallvermeidung bzw. -reduzierung
- vorrangig Verwertung statt Entsorgung
- Bevorzugung von Mehrwegprodukten
- Verwendung von Nachfüllpackungen
- getrennte Erfassung nach Abfallarten
- Sonderbehandlung von Sonderabfällen

## Empfohlen:

Abschluss von Einzelverträgen mit zugelassenem Entsorgungsfachbetrieb, der geeignete und gekennzeichnete Sammelbehälter bereitstellt.

Soweit bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommen (z. B. Zahnarztpraxis), die sog. „Nicht gefährlichen Abfälle“ im Rahmen der regelmäßigen Restabfallabfuhr eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers diesem zur Beseitigung überlassen werden, ist eine besondere Zuordnung zu einer Abfallschlüssel-Nummer (ASN) des Europäischen Abfallverzeichnisses nicht erforderlich. Die in der nachfolgenden Tabelle gegebenen Hinweise zur Entsorgung sowie jeweils örtlich geltende Abfallsatzungen sind zu beachten.

PS: Bei den nachfolgenden ASN mit Sternchen (\*) handelt es sich um sog. „Gefährliche Abfälle“ (ehemalige besonders überwachtungsbedürftige Abfälle).

## Keine gefährlichen Abfälle:

ASN	Bezeichnung	erforderliche Maßnahmen	Entsorgung
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (so genannte Sharps)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen</li> <li>• <b>Sicherung vor unbefugtem Zugriff</b> (z. B. Übergießen mit Gips)</li> <li>• Entsorgung mit „normalen Praxisabfällen“ ist möglich (Beachtung des Arbeitsschutzes)</li> <li>• eventuell auch Nutzung der Leistungen von Entsorgern</li> </ul>	Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb  (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
18 01 02	Körperteile und Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bereits am Anfallort getrennt erfassen und einer gesonderten Beseitigung (zugelassene Verbrennungsanlage) zuführen</li> <li>• <b>extrahierte Zähne</b> zählen nicht zu Körperteilen im Sinne dieser Richtlinie</li> </ul>	extrahierte Zähne ohne Amalgam Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb
18 01 03 *	Abfälle <b>mit</b> besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht <b>AUSNAHME: nur bei Einzelfallbehandlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kontaminierte, trockene (nicht tropfende) Abfälle von entsprechend erkrankten Patienten (Aids, Virushepatitis) aus <b>Einzelfallbehandlungen</b> (z. B. kontaminierte Tupfer, Watertrollen aus der ZA-Praxis) können über den normalen Praxisabfall entsorgt werden</li> <li>• werden jedoch Patienten mit den genannten Erkrankungen schwerpunktmäßig behandelt, sind die Anforderungen an die Entsorgung von infektiösem Abfall einzuhalten</li> </ul>	Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb  (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
18 01 04	Abfälle <b>ohne</b> besondere Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen</li> </ul>	Siedlungsabfall  (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
	Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennte Sammlung</li> </ul>	Duales System

# Entsorgung von Praxisabfällen

## Gefährliche Abfälle

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sollte ein Entsorgungsfachbetrieb beauftragt werden, da bei diesen Betrieben mit der Unterzeichnung des Übergabescheines (Verbleib in der Praxis) der Abfallverursacher (Zahnarztpraxis) entlastet ist.

Die Nachweisführung über die Erzeugung, den Transport sowie die Verwertung von Abfällen ist mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden. Zur Aufwandsreduzierung dieser Abläufe hat der Gesetzgeber dafür eine elektronische Nachweisführung vorgeschrieben, die ab dem 01.04.2010 anzuwenden ist.

Nach der gültigen Nachweisverordnung gelten jedoch Zahnarztpraxen als so genannte Kleinmengenerzeuger (weniger als 2 Tonnen Abfall pro Jahr) und sind damit von den elektronischen Nachweispflichten als Abfallerzeuger freigestellt.

Somit bilden die bereits etablierten Übernahmescheine bzw. Praxisbelege des Entsorgers die Grundlage über die ordnungsgemäße Entsorgung der Praxisabfälle.

Die Führung eines Abfallverzeichnisses ergibt sich aus der chronologischen Ablage der Entsorgungsbelege in einem Ordner automatisch.

ASN	Bezeichnung	erforderliche Maßnahmen	Entsorgung
09 01 01*	Entwickler auf Wasserbasis	• Sammlung in Kanistern	Entsorgungsfachbetrieb
09 01 04*	Fixierbäder	• Sammlung in Kanistern	Entsorgungsfachbetrieb
09 01 07*	Altfilme / fotografisches Papier	• getrennte Erfassung	Entsorgungsfachbetrieb
17 04 03*	Bleifolien	• getrennte Erfassung	Entsorgungsfachbetrieb
18 01 09	Altmedikamente	• getrennte Erfassung • Schutz vor missbräuchlichem Zugriff	Entsorgungsfachbetrieb/Apotheken <b>AUSNAHME: Bei kleinen Mengen Entsorgung mit 18 01 04 möglich!</b>
18 01 10*	Amalgamabfälle aus Zahnmedizin	• Knetreste in dicht verschließbaren Behältern • leere Amalgamkapseln <b>Achtung Sondermüll !!</b> • Amalgamschlamm aus Amalgamabscheidern in fest verschlossenen Glas- oder Kunststoffbehältern • mit Amalgam kontaminierte Artikel (Filtersiebe, Einwegfilter, leere Quecksilberflaschen, Sekretbehälter sowie extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung) in fest verschlossenen Glas- oder Kunststoffbehältern	Scheideanstalt bzw. Entsorgungsfachbetrieb Hersteller bzw. Entsorgungsfachbetrieb Versand bzw. Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb
	<b>Achtung:</b>	Abgaben an den Entsorgungsfachbetrieb gegen Übernahmeschein; Entsorgungsnachweise aufbewahren!	